

Geldstrafe und des Wertes der sonstigen Wirtschaftsstrafen, mindestens aber eine D-Mark und höchstens zehntausend D-Mark. Für eine erfolglose Beschwerde gegen den Wirtschaftsstrafbescheid wird dieselbe Gebühr erhoben; sie kann jedoch ermäßigt werden, wenn die Beschwerde teilweise Erfolg hatte.

(2) Daneben werden die tatsächlich entstandenen Auslagen erhoben. Für die Auslagen haften mehrere Bestrafte als Gesamtschuldner.

(3) Die Kostenentscheidung kann nur zusammen mit der Entscheidung in der Hauptsache angefochten werden.

§ 18

(1) Die Vollstreckung des Wirtschaftsstrafbescheides und der Kosten erfolgt nach den landesrechtlichen Vorschriften im Verwaltungszwangsverfahren.

(2) Die Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung, die den Wirtschaftsstrafbescheid erlassen hat, ist für die Bewilligung von Teilzahlungen und Zahlungsfristen zuständig. Teilzahlungen werden zunächst auf die Strafe angerechnet.

§1«

Die Verordnung tritt am 14. Oktober 1948 in Kraft.

8. Verordnung über die Bestrafung von Spekulationsverbrechen
 {yviV^ durch VO v.

8. Verordnung über die Bestrafung von Spekulationsverbrechen

I S 10.53 o m 22. Juni 1949 (ZVOBI. S. 471)

Zur wirksamen Bekämpfung verbrecherischer Spekulation, zur Festigung des demokratischen Aufbaues und zur Förderung der Entwicklung der Friedenswirtschaft